

Public Corporate Governance Bericht

**der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans
der KA Finanz AG gemäß K-15.1.1 B-PCGK**

2017



1. Der Österreichische Public Corporate Governance Kodex

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex („Kodex“ oder „B-PCGK“) beschlossen und diesen am 28. Juni 2017 novelliert. Dieser Kodex wurde von einer Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt in Konsultation mit Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsvorsitzenden einschlägiger Unternehmen, Vertretern staatlicher Rechnungsprüfungsgremien und Verwaltungsexperten sowie unter Einbeziehung der OECD-Grundsätze der Corporate Governance öffentlicher Unternehmen, des Österreichischen Corporate Governance Codex für die Privatwirtschaft und vergleichbarer Governance Regelungen in Deutschland und der Schweiz erarbeitet.

Erklärtes Ziel des Kodex ist, die Unternehmensführung und -überwachung bei staatseigenen und staatsnahen Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Besonderes Anliegen ist dabei die Vermeidung einer Verwässerung der Verantwortlichkeit von Unternehmensorganen und Anteilseignern, wie auch die Gewährleistung einer effizienten Entscheidungsfindung.

Die Regelungen des Kodex sind in zwei Kategorien unterteilt, die einen abgestuften Verpflichtungsgrad aufweisen. Der Kodex unterscheidet zwischen zwingenden Regelungen („K-Regeln“) und Empfehlungen („C-Regeln“), bei denen ein Abweichen zulässig, aber zu begründen ist („comply-or-explain“). Da der Kodex auf verschiedene Unternehmensformen anwendbar ist, geben die K-Regeln nicht für sämtliche dem Kodex unterworfenen Unternehmen die gesetzlich zwingenden Grundsätze „Guter Corporate Governance“ wieder. Es kann daher in besonders begründeten Fällen zu Abweichungen von den K-Regeln kommen, welche nach dem ansonsten für die C-Regeln geltenden Prinzip „comply-or-explain“ offenzulegen sind, um ein kodexkonformes Verhalten zu gewährleisten.

Der Kodex, dessen Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt, basiert auf freiwilliger Selbstbindung des Bundes. In Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist der Kodex eine Weisung, die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Der vollständige Originaltext des Kodex ist auf der Webseite des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.at) veröffentlicht.

2. Bekenntnis zum Kodex

Die Anteilseigner und die KA Finanz AG („KA Finanz“) bekennen sich zur Einhaltung des B-PCGK. Die Anwendbarkeit des B-PCGK wurde von der Hauptversammlung am 28.05.2013 durch Verankerung des Kodex idgF in der Satzung beschlossen. Die Geschäftsleitung, das Überwachungsorgan und die Anteilseigner haben somit bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen des Kodex zu beachten.

Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens einen Bericht zu erstellen und bei Abweichung von

zwingenden Bestimmungen oder Empfehlungen eine entsprechende Erklärung im Bericht abzugeben, die auch den Grund für die Abweichung anführt. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der KA Finanz erstellen jährlich einen gemeinsamen Corporate Governance Bericht. Erstmals wurde dieser Bericht für das Geschäftsjahr 2013 erstellt. Gemeinsam mit dem Jahresabschluss wird der Bericht dem Aufsichtsrat als zuständiges Organ für die Billigung und Feststellung des Jahresabschlusses vorgelegt und auf www.kafinanz.at veröffentlicht.

3. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge gem. K-15.1.3 B-PCGK

a) Angaben zur Geschäftsleitung

Zusammensetzung des Vorstandes (K-15.2 B-PCGK):

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

| | Geburtsjahr | Datum der Erstbestellung | Ende der laufenden Funktionsperiode |
|---|-------------|--------------------------|-------------------------------------|
| Dr. Helmut Urban Vorsitzender des Vorstands | 1958 | 01.09.2013 | 06.11.2021 |
| Mag. Bernhard Achberger Mitglied des Vorstands | 1970 | 16.10.2015 | 02.12.2018 |

Es bestehen keine Mandate der Vorstandsmitglieder in Überwachungsorganen anderer Unternehmen.

Vergütungen der Geschäftsleitung (K-15.3 B-PCGK):

Gesamtbezüge Vorstand für 2017 (in EUR)

| | |
|--|---------------------|
| Aktive Vorstandsmitglieder | 698.297,32 |
| davon Dr. Helmut Urban | 365.494,48 |
| davon Mag. Bernhard Achberger | 332.802,84 |
| davon vertragliche Altersversorgung | 59.000,16 |
| Pensionszahlungen an 4 frühere Vorstandsmitglieder | 330.545,92 |
| | 1.028.843,24 |

Es besteht eine Haftpflichtversicherung gemäß K-8.3.3.2 B-PCGK.

b) Angaben zum Überwachungsorgan

Zusammensetzung des Überwachungsorgans (K-15.2 B-PCGK):

Das Überwachungsorgan besteht per 31.12.2017 aus fünf Mitgliedern.

| | Geburtsjahr | Datum der Erstbestellung | Ende der laufenden Funktionsperiode |
|---|--------------------|---------------------------------|--|
| Dr. Stephan Koren Vorsitzender des Aufsichtsrates | 1957 | 18.05.2016 | ord. HV 2021 |
| Dr. Bruno Ettenauer Vorsitzender Stellvertreter des Aufsichtsrates | 1961 | 18.05.2016 | ord. HV 2021 |
| Mag. Marion Khüny Mitglied des Aufsichtsrats | 1969 | 29.09.2017 | ord. HV 2021 |
| Mag. Werner Muhm Mitglied des Aufsichtsrats | 1950 | 08.01.2009 | ord. HV 2021 |
| Brigitte Markl Mitglied des Aufsichtsrats (Arbeitnehmervertreterin) | 1967 | 19.10.2013 | vom Betriebsrat entsendet |

Im Geschäftsjahr 2017 erfolgten personelle Änderungen im Aufsichtsrat, mit Wirksamkeit 01.09.2017 das Ausscheiden von Univ. Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler bzw. mit Wirksamkeit 29.09.2017 die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied von Mag. Marion Khüny, CFA. Darüber hinaus hat Franz Hofer, MSc (vom Betriebsrat entsendet) am 03.05.2017 sein Aufsichtsratsmandat zurückgelegt.

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans per 31.12.2017:

| | Prüfungsausschuss | Portfolioausschuss | Personalausschuss | Präsidialausschuss |
|---------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Dr. Stephan Koren | Vorsitzender | Vorsitzender Stellvertreter | Vorsitzender | Vorsitzender |
| Dr. Bruno Ettenauer | Vorsitzender Stellvertreter | Vorsitzender | Vorsitzender Stellvertreter | Vorsitzender Stellvertreter |
| Mag. Marion Khüny | Mitglied | Mitglied | – | – |
| Mag. Werner Muhm | Mitglied | Mitglied | – | – |
| Brigitte Markl | Arbeitnehmervertreterin | Arbeitnehmervertreterin | Arbeitnehmervertreterin | Arbeitnehmervertreterin |

Es bestehen keine Dienstleistungs- oder Werkverträge gemäß K-11.6.5 B-PCGK mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung gemäß K-8.3.3.2 B-PCGK.

Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans (K-15.3 B-PCGK):

Die im Jahr 2017 für die Tätigkeit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat, des Prüfungsausschusses, Kreditausschusses, Vergütungsausschusses und sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungen betragen in Euro:

| | |
|--|------------------|
| Vorsitzender | 20.000,00 |
| Vorsitzender-Stellvertreter | 15.000,00 |
| Sonstige Mitglieder mit Ausnahme der vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter (je AR-Mitglied 10.000,00) | 20.000,00 |
| Gesamt | 55.000,00 |

Für Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahr 2016, die ihre Funktion nicht das volle Kalenderjahr innehatten, wurde eine Aliquotierung vorgenommen. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

Individualisierte Aufstellung der für das Geschäftsjahr 2016 gezahlten Vergütungen in Euro:

| | |
|--|---------------------------------------|
| Dr. Stephan Koren, Vorsitzender | 12.404,37 (anteilig ab 18.05.2016) |
| Dr. Klaus Liebscher, Vorsitzender | 7.595,63 (anteilig bis 18.05.2016) |
| Dr. Bruno Ettenauer, Vorsitzender-Stellvertreter | 9.303,28 (anteilig ab 18.05.2016) |
| KR Adolf Wala, Vorsitzender-Stellvertreter | 5.696,72 (anteilig bis 18.05.2016) |
| Mag. Werner Muhm | 10.000,00 |
| Univ. Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler | 10.000,00 |
| Gesamt | 55.000,00 |

4. Arbeitsweise von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan gem. K-15.1.3 B-PCGK

a) Angaben zur Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Geschäftsverteilung des Vorstandes:

In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Vorstands wurden vom Aufsichtsrat wie folgt festgelegt:

| | Geschäftsbereiche |
|--|---|
| Dr. Helmut Urban Vorsitzender des Vorstands | <ul style="list-style-type: none"> - Portfolio Management - Treasury - Loan Management - Strategie - Personal - Öffentlichkeitsarbeit - Aufsicht, Recht & Organbetreuung |

| | |
|---|---|
| <p>Mag. Bernhard Achberger Mitglied des Vorstands</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Risk Management <ul style="list-style-type: none"> - Kreditrisiko - Marktrisiko - Controlling - Rechnungswesen - Back Office - Informationstechnologie - Operating Officer - Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (gem. FM-GwG) |
| <p>Gemeinsame Agenden</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Interne Revision - Compliance - Reputationsrisiko - Internes Kontroll-System (IKS) - ICAAP |

Arbeitsweise des Vorstandes:

Neben der Geschäftsverteilung enthält die Geschäftsordnung die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Es werden wöchentlich Vorstandssitzungen mit Beschluss- und Berichtssachen abgehalten und die vereinbarten Follow-Up Punkte überwacht. Die Interne Revision berichtet quartalsweise und Compliance halbjährlich direkt an den Aufsichtsrat. Die Risiko Methoden der KA Finanz wurden überprüft; in einem monatlichen Risk Management Committee werden Kredit-, Liquiditäts-, Markt-, operationelle sowie sonstige Risikothemen strukturiert behandelt; zusätzliche Komitees für Kredit-, Kapital- und Liquiditätsbelange finden zumindest in wöchentlichen Abständen statt. Die Mitglieder des Vorstands befinden sich im ständigen gegenseitigen Informationsaustausch untereinander und mit den jeweils zuständigen Führungskräften. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft. Darüber hinaus findet im Sinne guter Corporate Governance eine laufende Abstimmung zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und den Vorstandsmitgliedern hinsichtlich jener Angelegenheiten statt, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen. Dazu gehören insbesondere die Diskussion von Strategie und Geschäftsentwicklung sowie das Risikomanagement des Unternehmens.

b) Angaben zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans

| | Entscheidungsbefugnisse/ Tätigkeit | Anzahl Sitzungen im Geschäftsjahr |
|---|---|--|
| Aufsichtsrat | Tätigkeiten gem. § 95f AktG insbesondere Überwachung der Geschäftsleitung und zustimmungspflichtige Geschäfte sowie Tätigkeiten gem. § 162 BaSAG. | 8 (davon 4 a.o.) |
| Personalausschuss (Konstituierung am 29.09.2017) | Eingeschränkte Beschlussfähigkeit; Beratung zu Vorstandsangelegenheiten und Fit&Proper Evaluierung von Vorstand und Aufsichtsrat | 2 |
| Portfolioausschuss (Konstituierung am 29.09.2017) | Beschlussfähigkeit; Tätigkeiten insbesondere Beratung hinsichtlich Abbauplan gem. § 84 Abs 6 BaSAG und Beschluss von Abbaumaßnahmen | 2 |
| Prüfungsausschuss (Konstituierung am 29.09.2017) | Keine Beschlussfähigkeit; Tätigkeiten gem. § 92 Abs 4a Z 4 AktG insbesondere Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers | 2 |
| Präsidialausschuss | Eingeschränkte Beschlussfähigkeit; Entscheidungen in dringenden Fällen | – |

Bis zum De-Banking am 06.09.2017 haben darüber hinaus zwei Sitzungen des Genehmigungsausschusses und eine Sitzung des Vergütungsausschusses stattgefunden. Diese Ausschüsse sowie der Risikoausschuss und der Nominierungsausschuss sind ab dem De-Banking aufgelöst worden, die Agenden wurden großteils auf den neu konstituierten Portfolioausschuss bzw. Personalausschuss übertragen.

Im Geschäftsjahr 2017 haben alle Mitglieder des Überwachungsorganes jeweils an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen.

5. Maßnahmen zur Förderung von Frauen gem. K-15.4 B-PCGK

Der Vorstand besteht aus zwei männlichen Mitgliedern.

Dem aus fünf Mitgliedern – vier von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertretern und einem vom Betriebsrat entsendeten Arbeitnehmervertreter – bestehenden Aufsichtsrat gehören per 31.12.2017 zwei Frauen (davon eine Arbeitnehmervertreterin) an.

Die aktuelle Frauenquote beträgt somit 40% und liegt demnach über der vom B-PCGK vorgeschriebenen Quote von 35% (ab 01.01.2018).

Die Gesellschaft bekennt sich zu einer aktiven Gleichstellungspolitik und setzt sich aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies und gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld ein und ist sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bewusst. Es bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (flexible Arbeitszeitmodelle, Möglichkeit der Telearbeit, Förderung der Work-Life Balance und Burn-Out-Prävention etc.).

6. Externe Evaluierung des Berichtes gem. K-15.5 B-PCGK

Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis dieser Evaluierung im Bericht auszuweisen. Zuletzt erfolgte die Evaluierung des Berichts für das Geschäftsjahr 2014 durch die PwC Wirtschaftsprüfungs GmbH.

Das Prüfungsurteil der PwC Wirtschaftsprüfungs GmbH besagt, dass die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse über den Corporate-Governance-Bericht der KA Finanz AG mit den Vorgaben des B-PCGK übereinstimmen.

7. Entsprechenserklärung gem. K-15.1.2 B-PCGK

Die KA Finanz bekennt sich zu einem möglichst hohen Maß an Transparenz im Sinne von Unternehmensführung und -überwachung. Corporate Governance gilt als wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Als Abbaugesellschaft gem. § 162 BaSAG ist das Unternehmen spezifischen Sonderregelungen unterworfen und unterliegt dabei auch der Aufsicht durch die österreichische Finanzmarktaufsicht.

Die Gremien haben sich intensiv mit den Anforderungen des Kodex auseinandergesetzt und festgestellt, dass im Geschäftsjahr 2017 den Regelungen des Kodex im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen vollständig entsprochen wurde. Der B-PCGK enthält zwingende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind und Empfehlungen, die mit „C“ gekennzeichnet sind. Die sich daraus ergebenden Abweichungen von den K- und C-Regeln werden nachfolgend entsprechend dem Prinzip „comply-or-explain“ beschrieben und begründet.

Bestellung des Abschlussprüfers gem. K-14.3.6 B-PCGK

Von der bis Sommer 2017 gültigen Empfehlung C-14.3.6 B-PCGK hinsichtlich der externen Rotation des Abschlussprüfers nach fünf Jahren hat die KF aufgrund ihres Status als Abbaubank zugunsten der Kontinuität der Prüfung bisher keinen Gebrauch gemacht. Zudem ist gemäß Artikel 17 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 537/2017 über die spezifische Anforderung an die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine externe Rotationsverpflichtung erst nach 10 Jahren vorgesehen. Für die KF würde die 10-jährige Prüfungstätigkeit des aktuellen Abschlussprüfers mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2019 ablaufen, eine externe Rotation wäre somit erst für das Geschäftsjahr 2020 erforderlich. Die HV hat daher im Jahr 2016 für die Abschlussprüfung 2017 sowie im Jahr 2017 für die Abschlussprüfung 2018 auf eine externe Rotation verzichtet.

Im Sommer 2017 wurde der B-PCGK novelliert. Die bisherige Empfehlung wurde nun als verpflichtende K-Regel implementiert. Gemäß K-14.3.6 B-PCGK 2017 soll der Bestellung des Abschlussprüfers ein wettbewerbliches Verfahren zugrunde liegen. Nach Prüfung von sieben aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist eine Bestellung eines anderen Abschlussprüfers vorzunehmen. Im B-PCGK ist dazu angemerkt, dass eine externe Rotation und somit der Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens gemeint ist (und nicht des Abschlussprüfers).

Die KF wird daher bei nächster Möglichkeit, d.h. mit Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019, dieser Verpflichtung zur externen Rotation nachkommen.

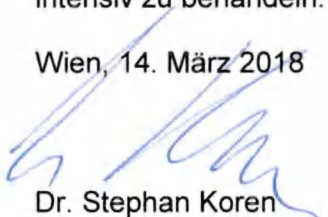
Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan gem. C-8.3.3.1 B-PCGK

Bei der bestehenden Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan handelt es sich derzeit um keine Two-Tier Trigger Policy. Dieser neuen Anforderung des im Sommer 2017 novellierten B-PCGK kann aufgrund der bestehenden Polizza mit zweijähriger Bindung nicht entsprochen werden. Die KF wird dies im Zuge der nächsten Vertragsverhandlungen evaluieren.

Ausschüsse des Überwachungsorgans gem. C-11.4.1 B-PCGK

Die KF kommt dieser Bestimmung grundsätzlich vollumfänglich nach. Gem. B-PCGK wird jedoch unter Ausschuss des Überwachungsorgans ein gegenüber dem Plenum kleineres Gremium verstanden. Derzeit sind in der KA Finanz zwei mit dem Plenum personenidentische Ausschüsse eingerichtet (Prüfungsausschuss, Portfolioausschuss). Die Personenidentität in diesen Ausschüssen gewährleistet aufgrund des kleinen Gremiums (vier Kapitalvertreter) eine hohe Effizienz und ermöglicht es, komplexe Sachverhalte intensiv zu behandeln.

Wien, 14. März 2018


Dr. Stephan Koren
Vorsitzender des Aufsichtsrats


Dr. Helmut Urban
Vorsitzender des Vorstands


Mag. Bernhard Achberger
Mitglied des Vorstands